

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2784
des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7659

Auswirkungen von Insolvenzen in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Das Insolvenzportal (insolvenz-portal.de) meldete zum ersten Quartal 2023 verstärkt Insolvenzen bei Großfirmen. Neben der wirtschaftlichen Problematik ist die gemeldete Insolvenz verschiedener Pflegeheimbetriebe auch eine soziale Katastrophe.

Frage 1: Wie erklärt sich die Landesregierung das verstärkte Aufkommen von Insolvenzen bei Firmen mit über zehn Millionen Euro Jahresumsatz im ersten Quartal 2023 in Deutschland und gibt es diesen Effekt auch in Brandenburg?

zu Frage 1: Die Landesregierung kann keine konkreten Aussagen zum - durch das Insolvenzportal kommunizierten - Anstieg der Insolvenzen von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 10 Mio. Euro treffen.

Allgemein kann angeführt werden, dass nach den geltenden Sonderregelungen während der Corona-Pandemie in Bezug auf die Insolvenzantragspflicht nunmehr eine Normalisierung des Insolvenzgeschehens eingesetzt hat. Trotz des Anstieges im Jahr 2022 liegt die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland weiterhin unter dem Niveau des Jahres 2019. In den Jahren 2020 und 2021 hatte sich die bereits seit längerem zu beobachtende Tendenz einer sinkenden Zahl an Insolvenzverfahren durch die partielle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie verstärkt und es wurden deutlich weniger Unternehmensinsolvenzen angemeldet als in den vorangegangenen Jahren.

Die Hintergründe für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind vielgestaltig. Neben innerbetrieblichen Gründen können u.a. externe Schocks, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie oder des Krieges Russlands gegen die Ukraine sowie Marktveränderungen, wie Lieferkettenprobleme, inflationsbedingte Nachfrageausfälle bzw. veränderte Wettbewerbsbedingungen dazu beitragen, dass ein Unternehmen Insolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anmelden muss.

Die amtliche Insolvenzstatistik enthält keine Angaben über die Unternehmensgröße nach der Beschäftigtenzahl oder dem Umsatz. Insofern kann die Frage, ob auch im Land Brandenburg im ersten Quartal 2023 vermehrt Unternehmen mit mehr als 10 Mio. Euro Umsatz Insolvenzverfahren beantragt haben, nicht beantwortet werden.

Frage 2: Welche Auswirkungen haben die Insolvenzen der Firmen

- a) CP Care Property,
- b) Ditter Plastic,
- c) GD Gotha Druck
- d) Reno Schuh GmbH

in Brandenburg, insbesondere wie viele Arbeitsplätze sind an welchen Standorten bedroht?

zu Frage 2: Die Landesregierung äußert sich nicht zu laufenden Insolvenzverfahren von Unternehmen. Dies gilt im Besonderen, wenn es sich wie bei der Ditter Plastic GmbH & Co KG und der GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co. KG um Unternehmen handelt, die weder ihren Hauptgeschäftssitz noch Niederlassungen im Land Brandenburg haben. Anzumerken ist, dass Insolvenzverfahren nicht zwingend mit einem Abbau von Arbeitsplätzen einhergehen müssen.

Frage 3: Neben der Hansa Pflege und Convivo seien acht weitere Betreiber von Pflegeheimen 2023 in die Insolvenz gegangen. Welche Auswirkungen haben diese Insolvenzen, insbesondere wie viele Arbeitsplätze an welchen Standorten mit wie vielen Pflegeplätzen sind in Brandenburg davon betroffen?

zu Frage 3: Die Insolvenz eines Konzerns im Pflegebereich führt nicht automatisch zur Schließung der von ihm oder seinen Gesellschaften betriebenen Pflegeeinrichtungen. Der Normalfall ist, dass die einzelnen Pflegeeinrichtungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit analysiert und entsprechend des Ergebnisses der Analyse weiterbetrieben bzw. verkauft oder im Falle fehlender wirtschaftlicher Perspektive abgewickelt werden.

Sobald die Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) im Landesamt für Soziales und Versorgung von einem Insolvenzverfahren erfährt, nimmt sie Kontakt zu den betroffenen Einrichtungen auf und begleitet den weiteren Prozess. Im Mittelpunkt steht dabei die Gewährleistung einer lückenlosen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Während die Hansa Gruppe keine Einrichtungen in Brandenburg hat, betreibt die Convivo Life GmbH Einrichtungen in Neuenhagen bei Berlin und Ferch. Die AuW steht mit den Einrichtungsleitungen in engem Kontakt. Nähere Informationen können aus Gründen des Schutzes betrieblicher Daten nicht gegeben werden.

Frage 4: Wie erklärt sich die Landesregierung den unter Frage 3 geschilderten Sachverhalt, wie wird die Entwicklung eingeschätzt und welche Sicherungsmaßnahmen für die Pflegeeinrichtungen bzw. die zu pflegenden Personen sind in Brandenburg getroffen worden bzw. werden getroffen?

zu Frage 4: Die Pflege ist bundesrechtlich als Markt ausgestaltet. Firmengründungen und -insolvenzen sind Teil des Marktgeschehens. Die Landesregierung kann nicht einschätzen, was bei Unternehmen im Einzelnen für eine Insolvenz ursächlich ist.

Die Kombination aus allgemeinen Preissteigerungen und dem Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal, der zur Folge hat, dass teilweise die wirtschaftlich notwendigen Belegungsquoten nicht erreicht werden können, stellt eine große Herausforderung im Pflegebereich dar. Für die wirtschaftliche Lage eines Pflegeunternehmens ist zunehmend die Fähigkeit entscheidend, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und nachhaltig an das Unternehmen zu binden. Fehlendes Stammpersonal durch Leiharbeitskräfte zu kompensieren, erhöht die Kosten und ist nur für kurze Zeiträume ein gangbarer Weg.

Betriebsschließungen sind in dem wachsenden Pflegemarkt bisher eher selten; ihre negativen Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner konnten in Brandenburg bisher durch Umzüge in andere Einrichtungen angemessen bewältigt werden.

Das „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen“ des Bundes regelt die Bedingungen, unter denen im Falle einer Betriebsschließung durch den Betreiber ein Heimvertrag gekündigt werden kann (unter anderem Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes und Übernahme von Umzugskosten).

Im Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz ist geregelt, dass bei Absicht, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen unverzüglich eine Anzeige an die Aufsicht für unterstützende Wohnformen zu erstatten ist. Dabei sind Angaben über die Folgeunterkunft und über die zukünftige Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu machen.